



Rechtspflegereglement (RPR)

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

1 Die Bestimmungen dieses Reglements finden Anwendung auf Verfahren von Organen oder Kommissionen von Swiss Streethockey.

2 Die Verfahrensvorschriften anderer Reglemente bleiben vorbehalten.

3 Die Allgemeinen Bestimmungen sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, auf alle in diesem Reglement genannten Verfahren anwendbar.

Organisation

Art. 2

Die Rechtspflegeorgane von Swiss Streethockey sind:

- a. die technische Kommission und;
- b. die Rekursinstanz

Rechtliches Gehör

Art. 3

1 Die von einem Entscheid betroffenen Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör; sie haben namentlich das Recht:

- a. am Verfahren teilzunehmen;
- b. sich zum Sachverhalt zu äussern;
- c. Akten einzusehen;
- d. Beweisanträge zustellen;
- e. sich vertreten zu lassen.

2 Versäumt eine Partei die Abgabe ohne ausreichende Entschuldigung, so gilt ihr Recht als verwirkt.

3 Die Verfahrensleitung kann das rechtliche Gehör einschränken, wenn der Verdacht besteht, dass eine Partei ihre Rechte missbraucht.



Beweismittel **Art. 4**

1 Als Beweismittel gelten alle rechtmässig erhobenen Informationsträger, welche zur Wahrheitsfindung beitragen können.

2 Videoaufnahmen gelten ausschliesslich zur Beurteilung von

- zusätzlichen Sanktionen infolge eines Restausschlusses (ausgenommen bei 4x2min. Strafen) oder
- ausserordentlichen Vorfällen (potentielle grosse Strassen oder Platzorganisation)

als zulässige Beweismittel. In allen anderen Fällen sind Videoaufnahmen nicht zulässig.

3 Videoaufnahmen, die einen nicht im Schiedsrichterrapport erwähnten Vorfall betreffen, werden nach einem abgeschlossenen Spielwochenende nur bis zum darauffolgenden Montag bis 12.00 Uhr berücksichtigt.

4 Wer das Vorhandensein einer Tatsache behauptet, hat den entsprechenden Beweis zu erbringen.

Zeugeneinvernahmen **Art. 5**

1 Die Rechtspflegeorgane von Swiss Streethockey können mündliche Zeugeneinvernahmen durchführen, wenn:

- dies zur Klärung des Sachverhalts unvermeidlich ist;
- und der zu untersuchende Tatbestand besonders schwerwiegende Folgen mit sich bringt.

2 Die Zeugeneinvernahme soll bezüglich Art und Termin so erfolgen, dass keine unverhältnismässig hohen Kosten- und Zeitaufwand entsteht.

3 Bei mündlicher Zeugeneinvernahme ist wie folgt vorzugehen:

- Feststellen der Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf, Wohnadresse);
- Feststellen ob der Zeuge befangen ist;
- Aufforderung zur wahrheitsgemässen Aussage mit Hinweis auf Verbandsstraffolge bei falschem Zeugnis (nur wenn der Zeuge Mitglied von Swiss Streethockey bzw. eines Verbandsvereins ist);
- Befragung des Zeugen zur Sache. Aussagen sind wörtlich, in der ersten Person, in dem zu erstellenden Zeugeneinvernahmeprotokoll festzuhalten;
- Unterzeichnung des Zeugeneinvernahmeprotokolls durch den Zeugen und den Ersteller.

4 Zum Nachweis, dass die protokollierten Aussagen dem Zeugen vorgelesen oder von ihm gelesen wurden, wird im Protokoll über der Unterschrift des Zeugen der Vermerk „v.u.b“ (verlesen und bestätigt) bzw. „g.u.b“ (gelesen und bestätigt) angebracht.

5 Widerhandlungen gegen diese Bestimmung werden vom zuständigen Rechtspflegeorgan mit einer Busse von CHF 100.- (zuzüglich Spesen und Kosten für Aufwendungen) belegt.



Schriftlichkeit **Art. 6**

1 Entscheide von Organen oder Kommissionen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Aus dem Entscheid muss ersichtlich werden:

- a. an wen er sich richtet;
- b. welchen Sachverhalt er betrifft;
- c. wie der Rechtsspruch lautet;
- d. ob er endgültig ist oder weitergezogen werden kann;
- e. von wem er erlassen wurde;
- f. wann er erlassen wurde.

Entscheide können ohne die Angabe, auf welche Begründung er sich stützt, eröffnet werden. In diesem Fall ist die Begründung innerhalb von 14 Tagen nachzureichen.

2 Entscheide, die ohne diese Angaben erlassen werden, sind ungültig.

3 Alle Verfahrenshandlungen namentlich Verfügungen, Anweisungen oder die Mitteilung eines Entscheids können auf dem elektronischen Weg vollzogen werden.

4 Für den Nachweis der richtigen Zustellung gilt Art. 4 Abs. 3 sinngemäss.

Unabhängigkeit **Art. 7**

Ein Mitglied eines Rechtspflegeorgans darf innerhalb von Swiss Streethockey keinem anderen Rechtspflegeorgan angehören.

Ausstand **Art. 8**

1 Eine Person welche einem Rechtspflegeorgan angehört tritt in den Ausstand, wenn sie:

- a. in der Sache ein persönliches Interesse hat;
- b. einem der Vereine angehört die in den Prozess involviert sind.

2 Will eine Partei den Ausstand einer im Verfahren tätigen Person verlangen, so hat sie der Verfahrensleitung unverzüglich ein schriftliches Gesuch einzureichen.

3 Die gesuchstellende Partei hat ihren Entscheid zu begründen.

4 Die betroffene Person nimmt zum Gesuch schriftlich Stellung.

5 Über ein Ausstandsgesuch im Sinne von Abs. 1 entscheidet endgültig:

- a. die Sportkommission, wenn ein Organ von Swiss Streethockey betroffen ist;
- b. Die Rekursinstanz, wenn ein Mitglied der technischen Kommission betroffen ist;
- c. Die Rekursinstanz, wenn ein Mitglied der Rekursinstanz betroffen ist, unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.



- Vertraulichkeit* **Art. 9**
Mitglieder der Rechtspflegeorgane von Swiss Streethockey haben über den Inhalt und Verlauf des Verfahrens sowie über die Umstände der Urteilsfindung bis zum rechtskräftigen Entscheid Stillschweigen zu bewahren.
- Fristen* **Art. 10**
1 Fristen die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen.
2 Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen anerkannten Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag.
3 Eine Mitteilung die nur gegen Unterschrift des Adressaten überbracht wird gilt spätestens am siebenten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt.
4 Die in den Reglementen von Swiss Streethockey genannten Fristen können nicht erstreckt werden.
5 Ist eine Person unverschuldet abgehalten worden fristgerecht zu handeln, so kann das zuständige Rechtspflegeorgan die Frist wiederherstellen.
6 Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim zuständigen Rechtspflegeorgan eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post übergeben werden.
- Zustellung* **Art. 11**
Entscheide werden durch ihre Zustellung eröffnet.
- Eingaben* **Art. 12**
1 Eingaben der Parteien an ein Rechtspflegeorgan haben in deutscher oder französischer Sprache zu erfolgen.
2 Die Eingabe muss beinhalten:
a. ein Begehren;
b. eine Begründung mit Angabe der Beweismittel;
c. die Unterschrift.
3 In der Begründung ist in kurzer Form darzulegen, inwiefern der Entscheid Verbandsrecht verletzt.
- Bussen* **Art. 13**
1 Innerhalb von Swiss Streethockey können Bussen und Gebühren gemäss den Statuten von Swiss Streethockey, respektive gemäss dem Bussen- und Gebührenkatalog von Swiss Streethockey, erlassen werden.
2 Der Bussen- und Gebührenkatalog ist für die Rechtspflegeorgane von Swiss Streethockey verbindlich.
3 Enthält der Bussen- und Gebührenkatalog für einen Fall keine explizite Regelung, so kann das zuständige Rechtspflegeorgan das Strafmass in eigener Kompetenz festlegen.



Kosten **Art. 14**
Soweit nichts anderes geregelt ist, werden Kosten durch den Bussen- und Gebührenkatalog von Swiss Streethockey geregelt.

Zweiter Teil

Besondere Bestimmungen

Die Sportkommission

Zuständigkeit **Art. 15**
Die Zuständigkeit der-Sportkommission wird durch die Statuten von Swiss Streethockey geregelt.

Zusammensetzung **Art. 16**
Die Zusammensetzung der Sportkommission wird durch die Statuten von Swiss Streethockey geregelt.

*Sanktionsverfahren und
Entscheid* **Art. 17**
1 Die Sportkommission erlässt Sanktionsentscheide über Sachverhalte die gemäss den Statuten in ihre Zuständigkeit liegen.
2 Auf das Sanktionsverfahren sind die Bestimmungen des allgemeinen Teils nur in den erwähnten Fällen anwendbar.
3 Die Sportkommission erlässt aufgrund einer summarischen Prüfung des Match- resp. Schiedsrichterrapportes einen Sanktionsentscheid.
4 Der Entscheid wird den involvierten Parteien im Sinne von Art. 6 schriftlich mitgeteilt.

Ausnahme **Art. 18**
1 In schweren Fällen namentlich bei einer zu erwartenden Sanktion von mehr als fünf Spielsperren, einem Punkteabzug von mehr als 2 Punkten oder einer Busse von mehr als Fr. 500.00 ist Art. 17 Abs. 2 und 3 nicht anwendbar.
2 Für die in Abs. 1 genannten Fälle richtet sich das Verfahren sinngemäss nach den Art. 17 Abs. 1 und 4 sowie Art. 22 Abs. 2-4.



Einspracheverfahren

Art. 19

1 Gegen Entscheide im Sanktionsverfahren kann bei der Sportkommission Einsprache erheben:

- a. die von der Sanktion betroffene Person;
- b. betroffene Vereine;
- c. der Vorstand von Swiss Streethockey.

2 Die Einsprache hat aufschiebende Wirkung.

3 Der allgemeine Teil ist auf das Einspracheverfahren anwendbar.

Frist

Art. 20

Die Einsprachefrist beträgt 5 Tage.

Form

Art. 21

Für die Form der Einsprache ist Art. 12 massgebend.

Verfahren bei Einsprache

Art. 22

1 Die Einsprache verpflichtet die Sportkommission, den angefochtenen Sanktionsentscheid eingehend zu überprüfen und nochmals über die Sache zu Entscheiden.

2 Die Prüfungsbefugnis ist unbeschränkt.

3 Die Sportkommission erforscht den Sachverhalt und nimmt alle Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind.

4 Sie gibt den Parteien die Möglichkeit zur Stellungnahme und Akteneinsicht.

Die Rekursinstanz

Zuständigkeit

Art. 23

Die Zuständigkeit der Rekursinstanz wird durch die Statuten von Swiss Streethockey geregelt.

Zusammensetzung

Art. 24

Die Zusammensetzung der Rekursinstanz wird durch die Statuten von Swiss Streethockey geregelt.

Unvereinbarkeit

Art. 25

Nicht wählbar für das Amt in die Rekursinstanz sind Personen, die einem anderen Organ oder einer ständigen Kommission von Swiss Streethockey angehören.



Mitglieder **Art. 26**

Die Wahl der Mitglieder der Rekursinstanz wird durch die Statuten von Swiss Streethockey geregelt.

Rechenschaftsablegung **Art. 27**

Wenn aufgrund eines:

- a. Rekurses;
- b. Tatbestandes der Statuten von Swiss Streethockey;
- c. Tatbestandes eines Reglements;
- d. Beschlusses eines Organs oder einer anderen ständigen Kommission,

eine Disziplinar massnahme verhängt werden soll, die in den Zuständigkeitsbereich der Rekursinstanz fällt, hat die zuständige Verbandsstelle der Rekursinstanz unverzüglich einen entsprechenden Bericht, sowie alle in diesem Zusammenhang nötigen Akten, zuzustellen.

Verfahrensleitung **Art. 28**

1 Der Einzelrichter der Rekursinstanz leitet das Verfahren bis zum Entscheid alleine.

2 Er kann seinem Stellvertreter die Leitung übertragen.

3 Der Einzelrichter prüft aufgrund der Akten ob:

- a. aus formellen Gründen ein Strafentscheid ausser Betracht fällt;
- b. weitere Abklärungen nötig sind.

4 Die Zustellung des Entscheids hat nach Massgabe von Art. 26 zu erfolgen.

5 Die Rekursinstanz orientiert den Vorstand von Swiss Streethockey über den Eingang eines Rekurses.

Entscheidverfahren **Art. 29**

1 Ist die Zuständigkeit gegeben und liegen alle nötigen Unterlagen vor, so wird der Fall weiter behandelt.

2 Dem Einzelrichter steht es frei sich mit seinem Stellvertreter über den Fall zu beraten.

3 Bei schwerwiegenden Fällen kann der Einzelrichter den betroffenen Parteien das Recht einräumen, ihre Argumente mündlich vorzutragen, ansonsten werden die schriftlichen Stellungnahmen der Parteien als ausreichend erachtet.

4 Bei Abwesenheit oder Befangenheit des Einzelrichters wird der Fall durch seinen Stellvertreter behandelt.

Zustellung **Art. 30**

1 Der Einzelrichter fertigt den definitiven Entscheid an.

2 Der Entscheid ist durch den Einzelrichter elektronisch zu unterzeichnen.

3 Der Entscheid ist in je einem Exemplar zuzustellen:

- a. dem direkt Betroffenen. Handelt es sich um ein Mitglied eines Verbandsvereins, kann der Entscheid dem Verein zur Weiterleitung zugestellt werden:



- b. dem Verbandsverein, wenn es sich beim Direktbetroffenen um dessen Mitglied handelt;
- c. dem zuständigen Organ;
- d. dem Sekretariat von Swiss Streethockey.

Rekurs **Art. 31**

Der Rekurs ist das ordentliche Rechtsmittel dieses Reglements und hat keine aufschiebende Wirkung.

Die aufschiebende Wirkung muss durch den Rekurs eingehenden Verein beantragt werden. Diesem Antrag muss ein nicht wiedergutzumachender Nachteil zugrunde liegen.

Zulässigkeit und Gründe **Art. 32**

1 Der Rekurs ist zulässig gegen:

- a. Entscheide der Sportkommission;
- b. Entscheide von Organen von Swiss Streethockey;
- c. Entscheide von Kommissionen von Swiss Streethockey.

2 Mit Rekurs können gerügt werden:

- a. Reglementverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung;
- b. die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhaltes;
- c. Unangemessenheit.

Ausschlussgründe **Art. 33**

Der Rekurs ist nicht zulässig wenn:

- a. Wenn die Zuständigkeit der Sportkommission gegeben ist.

Rekursrecht **Art. 34**

1 Zum Rekurs zugelassen wird wer:

- a. vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat;
- b. durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist;
- und
- c. ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.

2 Zum Rekurs zugelassen wird ferner der Vorstand von Swiss Streethockey.

Rekurseingabe **Art. 35**

1 Die Rekurseingabe muss mind. einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen.

2 Beweismittel, auf die sich der Rekurrent beruft, sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen.

3 Genügt die Eingabe diesen Anforderungen nicht, so wird dem Rekurrenten eine kurze Frist zur Behebung des Mangels angesetzt unter Androhung, dass sonst auf den Rekurs nicht eingetreten werde.



- 4 Die Rekurseingabe ist an die Rekursinstanz zu richten.
- 5 Der Gegenpartei wird die Eingabe zur Kenntnis gebracht und das rechtliche Gehör gewährt.

*Massgebender
Sachverhalt*

Art. 36

Die Rekursinstanz klärt den Sachverhalt nach eigenem Ermessen ab.

Rechtsanwendung

Art. 37

- 1 Die Rekursinstanz ist im Rahmen ihrer Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.
- 2 Die Rekursinstanz ist dabei nicht an die Rechtsbegehren der Parteien gebunden.
- 3 Sie kann angefochtene Entscheide zugunsten oder zu Ungunsten einer Partei ändern.

Entscheid

Art. 38

- 1 Die Rekursinstanz entscheidet frei nach ihrer im Verfahren gewonnenen Erkenntnisse ob sie die Sache selber entscheidet oder zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückweist.
- 2 Der Entscheid ist endgültig.

Rekursfrist

Art. 39

Die Rekursfrist beträgt 10 Tage.



Dritter Teil

Schlussbestimmungen

Ordnungsbusse

Art. 40

Wer durch die Verbandsvorschriften verpflichtet ist und ungebührlich gegen die Bestimmungen handelt, insbesondere wer einem Aufgebot der Rekursinstanz nicht Folge leistet wird von der Strafkommision mit einer Busse gem. dem Bussen- und Gebührenkatalog von Swiss Streethockey belegt.

Anruf staatlicher Gerichte

Art. 41

Das Recht auf Inanspruchnahme der ordentlichen staatlichen Gerichtsinstanzen, soweit deren Zuständigkeit gegeben ist, bleibt gewahrt.

Inkrafttreten

Art. 42

Das vorliegende Reglement tritt per 1. September 2015 in Kraft. Letztmals revidiert am 19. Mai 2025.